

20. Ist §. 257 Abs. 3 St.P.O. eine Rechtsnorm, deren Verletzung zur Aufhebung des Urtheiles führen kann?

III. Straffenat. Ur. v. 24. September 1883 g. H. Rep. 2203/83.

I. Landgericht Dortmund.

In dem Sitzungsprotokolle ist auf Antrag der Verteidigung bemerkt worden, daß der Angeklagte, nachdem für ihn der Verteidiger gesprochen hatte, nicht mehr befragt ist, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Der hierauf gestützten Revision ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

Mit Recht findet die Revision in dem durch das Protokoll festgestellten Hergange eine Verletzung des §. 257 Abs. 3 St.P.O., wonach der Angeklagte, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen ist, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Schon die Wortfassung dieser Vorschrift („ist — zu befragen“), in ihrer Gegenfälligkeit zu der des §. 256 a. a. O. („soll — befragt werden“) ergibt klar, daß es sich dabei nicht um eine bloße instruktive Anweisung an das Gericht, sondern um eine wirkliche Rechtsnorm über das Verfahren handelt, deren Verletzung die Revision zu begründen an sich geeignet ist (§. 376 a. a. O.). Es fehlt aber auch nicht an einem sachlichen Grunde für die verschiedenartige Bedeutung der §§. 256. 257 Abs. 3 a. a. O. Denn während ein Verstoß gegen §. 256 durch das dem Verteidiger, bezw. dem Angeklagten zustehende Schlußwort für den letzteren unschädlich gemacht werden kann, ist die gleiche Möglichkeit bei Nichtbefolgung des §. 257 Abs. 3 in der Regel ausgeschlossen und dem Angeklagten das Vorbringen tatsächlicher Anführungen definitiv abgeschnitten, zu welchen er dadurch veranlaßt sein kann, daß der Verteidiger nicht in der von dem Angeklagten gewünschten Richtung die Verteidigung geführt oder der Angeklagte erst durch die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers auf geltend zu machende Verteidigungsmomente aufmerksam gemacht worden ist. Im weiteren ist auch anzunehmen, daß das angefochtene Urteil auf dieser Gesetzesverletzung beruhe. Denn hierzu ist, soweit es sich — wie vorliegend — um prozessuale Verstöße handelt, nicht erforderlich, daß der Zusammenhang der Gesetzesverletzung mit dem Urteile erwiesen sei, wie denn dieser

Zusammenhang selbst bei den erheblichsten Verstößen selten darzuthun sein wird, sondern es muß die Möglichkeit dieses Zusammenhanges genügen, und an dieser ist im gegebenen Falle nicht zu zweifeln, da der Angeklagte durch neue thatsächliche Ausführungen oder Beweisanträge die Lage der Sache zu seinen Gunsten hätte verändern können.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 212, Bd. 6 S. 255 flg. Der Darlegung dessen, was Angeklagter zu seiner Entlastung noch hätte vorbringen können, bedurfte es in der gegenwärtigen Instanz nicht, weil eine Erörterung über die thatsächliche Wichtigkeit dieses Vorbringens hier doch nicht hätte erfolgen können, das bloße Behaupten aber eine zwecklose Förmlichkeit sein würde, welche von dem Gesetze nicht vorgeschrieben ist und nicht gewollt sein kann. Nachdem durch die Strafprozeßordnung das Gebiet für die Erörterung der Thatfrage auf eine Instanz beschränkt ist, so ist desto strenger darauf zu halten, daß dem Angeklagten keine ihm vom Gesetze gewährte Gelegenheit zur Verteidigung durch Maßnahmen des Gerichtes entzogen werde. Freilich ist zuzugeben, daß die vorgeschriebene Befragung des Angeklagten nur in den wenigsten Fällen eine demselben günstige Veränderung der Sachlage zur Folge haben wird, und daß der Angeklagte das Recht hat, das Wort zu verlangen. Da indes der Gesetzgeber trotz dieser naheliegenden und ihm sicherlich nicht entgangenen Erwägungen die Aufstellung der fraglichen Rechtsnorm für notwendig erachtet hat, so dürfen jene Erwägungen nicht dazu verwendet werden, um dem Gesetze so gut wie jede praktische Bedeutung zu entziehen. Vielmehr wird der auf dessen Verletzung gestützten Revision der Erfolg nur dann versagt werden dürfen, wenn die Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen jener Verletzung und dem ergangenen Urteile durch die Umstände des Falles geradezu ausgeschlossen ist.

Hiernach mußte die Aufhebung des angefochtenen Urteiles nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen und die Zurückweisung der Sache in die erste Instanz erfolgen (§§. 393. 394 Abs. 2 a. a. D.).